



# Gemeindeamt Puppung

4070 Puppung Nr. 13

Tel.Nr.: 07272/2331 Fax.Nr.: 07272/2331-17

e-mail: [gemeinde@puppung.ooe.gv.at](mailto:gemeinde@puppung.ooe.gv.at)

Puppung, am 12.01.2023

Sachbearbeiter: AL Hofinger

## VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Puppung vom 19.01.2023, mit der eine Wasseranschluss- und Wasserbenützungsgebühr (Wassergebührenordnung) erlassen wird. (Neufassung 2023).

Aufgrund des Oö. Interessentenbeiträge-Gesetzes 1958, LGBl. Nr. 28, und des § 17, Abs. 3, Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, jeweils in der geltenden Fassung, wird verordnet:

### § 1

#### Anschlussgebühr

Für den Anschluss von Grundstücken an die gemeindeeigene öffentliche Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Puppung (im Folgenden kurz „Wasserversorgungsanlage“ genannt) wird eine Wasserleitungsanschlussgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke, im Fall des Bestehens von Baurechten der Bauberechtigte.

### § 2

#### Ausmaß der Anschlussgebühr

1. Die Wasserleitungsanschlussgebühr beträgt netto

a) für bebaute Grundstücke je m <sup>2</sup> Bemessungsgrundlage	€	15,59
b) mindestens aber (Mindestanschlussgebühr)	€	2.338,00

2. Die **Bemessungsgrundlage** für bebaute Grundstücke bildet, unter Berücksichtigung der nachstehend festgelegten Zu- und Abschläge, bei eingeschossiger Bebauung die Quadratmeterzahl der bebauten Fläche, bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschosse jener Bauten, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage aufweisen. Bei der Berechnung ist auf die volle Quadratmeterzahl abzurunden.

Ausgebauter Dachraum, Dachgeschosse (Mansarden) und Kellergeschosse werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke benützlich ausgebaut sind.

Für die Berechnung ist die Nutzfläche maßgebend = Gesamtbodenfläche

Betrieblich genutzte Freiflächen mit Waschinfrastuktur sind in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen. Für die Berechnung der Bemessungsgrundlage (=Berechnungsfläche) ist pro PKW-Stellplatz eine Grundfläche von 15 m<sup>2</sup> und pro LKW-Stellplatz eine Grundfläche von 30 m<sup>2</sup> heranzuziehen.

3. Die Bemessungsgrundlage zur Ermittlung eines Zu- oder Abschlages hat nach Maßgabe der bebauten Fläche im Sinne dieses Absatzes zu erfolgen.  
Lediglich dann, wenn in einem Gebäude oder Stockwerk nicht eine Mehrzahl von Räumen und dazugehörigen Nebenräumen, sondern lediglich ein Raum der Ermittlung des Zu- oder Abschlages zu Grunde zu legen ist, ist anstelle der bebauten Fläche die Nutzfläche heranzuziehen. Als Nutzfläche gilt die Gesamtbodenfläche abzüglich der Wandstärken.
4. Von der **Bemessungsgrundlage ausgenommen** sind:
- a) die Nebengebäude und Garagen eines angeschlossenen Grundstückes, wenn keine Wasserentnahmestelle vorhanden ist und sie nicht wohn- oder gewerblichen Zwecken dienen.
  - b) Flugdächer, Vordächer, Terrassen, Carports, sowie in den freien Luftraum hinausragende Balkone und Loggien.
  - c) Heizräume, Brennstofflagerräume und Schutzräume
5. Bei **gewerblichen Zwecken dienenden Gebäuden, Gebäudeteilen und Räumlichkeiten** werden einzelne Zu- und Abschläge wie folgt festgelegt:
- a) Für alle zur Ausübung beruflicher Tätigkeiten dienenden Gebäude, baulich abgeschlossenen Gebäudeteile und Einzelräume (z.B. Holz- und Eisenverarbeitende Betriebe, Kfz-Werkstätten, Verkaufs- und Ausstellungsräume, Büroflächen, Gast- und Schankgewerbebetriebe, Kaffeehäuser u.dgl.), wo außer für die sanitären Anlagen ein sonstiger gesonderter Wasserverbrauch nicht gegeben ist, wird ein ..... **50 % Abschlag** ..... gewährt.
  - b) Für Nebengebäude und Garagen, die sich im Bereich eines angeschlossenen Grundstückes befinden und eine Wasserentnahmestelle aufweisen, wird ein ..... **50 % Abschlag** ..... gewährt.
6. Bei **land- und forstwirtschaftlichen Betrieben** sind nur jene bebauten Grundflächen in die Bemessungsgrundlage nach Z. 2 u. 3 einzubeziehen, die für Wohnzwecke (Wohntrakt) bestimmt sind. Als Höchstbemessungsgrundlage sind max. 400 m<sup>2</sup> heranzuziehen.  
Werden Räumlichkeiten oder eigenständige Wohneinheiten vermietet, sind diese gemäß § 2 Z. 2 dieser Verordnung zu berechnen und vorzuschreiben.
7. Bei **nachträglichen Abänderungen** der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Wasserleitungsanschlussgebühr zu entrichten, die im Sinne der obigen Bestimmungen mit nachstehender Maßgabe errechnet wird:
- a) Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, ist von der ermittelten Wasserleitungsanschlussgebühr, die nach dieser Gebührenordnung für das betreffende unbebaute Grundstück sich ergebende Wasserleitungsanschlussgebühr abzusetzen, wenn für den Anschluss des betreffenden unbebauten Grundstückes vom Grundstückseigentümer oder dessen Vorgänger seinerzeit bereits eine Wasserleitungsanschlussgebühr entrichtet wurde.
  - b) Tritt durch die Änderung an einem angeschlossenen bebauten Grundstück eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gemäß Z. 3 ein (insbesondere durch Zu-, und Umbau, bei Neubau nach Abbruch, bei Änderung des Verwendungszweckes, sowie bei

Errichtung eines weiteren Gebäudes), ist die Wasserleitungsanschlussgebühr in diesem Umfang zu entrichten, sofern die der Mindestanschlussgebühr entsprechende Fläche überschritten wird.

- c) Eine Rückzahlung bereits entrichteter Wasserleitungsanschlussgebühren aufgrund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.
8. In allen Fällen, in denen für ein Grundstück **mehr als eine Anschlussstelle** an die öffentliche Wasserversorgungsanlage geschaffen wird, ist für jeden weiteren Anschluss ein Zuschlag von 50 % der Wasserleitungsanschlussgebühr nach Z. 1 lit. b) zu entrichten.
9. Für den Anschluss von **unbebauten Parzellen und Grundstücken** ist eine Mindestanschlussgebühr gem. Z. 1. lit. b) zu entrichten. Diese Vorleistung ist als dingliches Recht für die betreffende Parzelle zu werten.

### § 3

#### Vorauszahlung auf die Wasserleitungsanschlussgebühr

1. Der zum Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage verpflichtete Gebührenpflichtige gemäß § 1, hat auf die nach dieser Wassergebührenordnung zu entrichtende Wasseranschlussgebühr eine Vorauszahlung zu leisten. Diese beträgt 80% jenes Betrages, der unter Zugrundelegung der Verhältnisse im Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung als Wasseranschlussgebühr zu entrichten wäre.
2. Die Vorauszahlung ist nach Baubeginn der gegenständlichen Wasserversorgungsanlage mittels Bescheid vorzuschreiben und innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides fällig.
3. Ergibt sich bei der Vorschreibung der Wasserleitungsanschlussgebühr, dass die von dem betreffenden Grundstückseigentümer bereits geleistete Vorauszahlung die vorzuschreibende Wasserleitungsanschlussgebühr übersteigt, so hat die Gemeinde den Unterschiedsbetrag innerhalb von zwei Wochen ab der Vorschreibung der Wasserleitungsanschlussgebühr von Amts wegen zurückzuzahlen.
4. Ändern sich nach Leistung der Vorauszahlung die Verhältnisse derart, dass die Pflicht zur Entrichtung einer Wasserleitungsanschlussgebühr voraussichtlich überhaupt nicht entstehen wird, so hat die Gemeinde die Vorauszahlung innerhalb von vier Wochen ab der maßgeblichen Änderung, spätestens aber innerhalb von vier Wochen ab Fertigstellung der Wasserversorgungsanlage, verzinst mit 4 % pro Jahr ab Leistung der Vorauszahlung von Amts wegen zurückzuzahlen.

### § 4

#### Wasserverbrauchsgebühren

1. Für die Abgeltung der vom tatsächlichen Wasserverbrauch unabhängigen Kosten wird je angeschlossenes Grundstück eine **Grundgebühr** in der Höhe von **EUR 104,40** eingehoben. Diese beinhaltet eine **Abnahmemenge** von **60 m<sup>3</sup>**.

2. Zusätzlich wird eine **verbrauchsabhängige Gebühr** eingehoben. Diese beträgt für die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossene Grundstücke bei einer Abnahmemenge ab dem 60. m<sup>3</sup>, **EUR 1,74 pro m<sup>3</sup>**.
3. Für die beigestellten Funkwasserzähler der Größe 2,5 m<sup>3</sup> und 16,0 m<sup>3</sup>, sowie der analogen Wasserzähler der Größe 50,0 m<sup>3</sup> und 80 m<sup>3</sup>, ist eine Gebühr in der nachstehend angeführten Höhe zu entrichten.

Sie beträgt je Wasserzähler und Kalenderjahr bei

2,5 m <sup>3</sup> pro Stunde .....	<b>EUR 13,90</b>
16,0 m <sup>3</sup> pro Stunde .....	<b>EUR 34,76</b>
50,0 m <sup>3</sup> pro Stunde .....	<b>EUR 121,83</b>
80,0 m <sup>3</sup> pro Stunde .....	<b>EUR 139,27</b>

Für die beigestellten Wasserzähler der Größe 2,5 m<sup>3</sup> und 16,0 m<sup>3</sup> ohne Funkauslesung, ist zur Abdeckung der Fixkosten eine zusätzliche Gebühr von jährlich **EUR 75,00 netto** zu entrichten.

## **§ 5**

### **Entstehen des Abgabeanpruchs und Fälligkeit**

1. Die Wasserleitungsanschlussgebühr entsteht mit dem Anschluss eines Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage. Geleistete Vorauszahlungen nach § 3 sind zu jenem Wert anzurechnen, der sich aus der Berücksichtigung der in den Quadratmetersatz eingeflossenen Preissteigerungskomponente gegenüber dem zum Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung kalkulierten Quadratmetersatz ergibt.
2. Der Gebührenpflichtige hat jede Änderung, durch die der Tatbestand der ergänzenden Anschlussgebühr gemäß § 2 Z. 7 erfüllt wird, der Abgabenbehörde binnen einem Monat nach Vollendung dieser Änderung schriftlich zu melden. Der Abgabeananspruch hinsichtlich der ergänzenden Anschlussgebühr entsteht mit dieser Meldung an die Abgabenbehörde. Unterbleibt eine solche Meldung, so entsteht der Abgabeananspruch mit dem Zeitpunkt der erstmaligen Kenntnisnahme der durchgeführten Änderung durch die Abgabenbehörde.
3. Die Wasser-Benützungsgebühr ist vierteljährlich zu entrichten und zwar jeweils am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. eines jeden Jahres.  
Im ersten Jahr nach Herstellung dieses Anschlusses sind diese Zahlungen nach geschätztem voraussichtlichem Wasserverbrauch und in der Folge nach den Verbrauchsziffern des jeweils vorausgegangenen Jahres zu leisten. Die ersten drei Vierteljahresraten sind in gleich hohen Pauschalbeträgen und die letzte Vierteljahresrate als Abrechnungsbetrag vorzuschreiben.  
Ergibt sich im Abrechnungsvierteljahr aufgrund der geleisteten Vorauszahlungen ein Guthaben zugunsten des Zahlungsverpflichteten, so ist der Unterschiedsbetrag nach Erlassung der neuen Vorschreibung durch Aufrechnung oder Zurückzahlung auszugleichen.

## **§ 6**

### **Umsatzsteuer**

Zusätzlich zu den in dieser Verordnung enthaltenen Gebührensätzen ist die gesetzliche Umsatzsteuer zu entrichten.

## § 7

### Jährliche Anpassung

Die Gebühren können vom Gemeinderat jährlich im Rahmen des Gemeindevoranschlages angepasst werden.

## § 8

### Inkrafttreten

Die Rechtswirksamkeit dieser Wassergebührenordnung beginnt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag.

Gleichzeitig treten alle früheren Wassergebührenordnungen und Novellen, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

  
Mario Hermüller

Angeschlagen am: 20.01.2023

Abgenommen am: 08.02.2023

Verordnungsprüfungsvermerk:

Von der Direktion Inneres und Kommunales IKD. am 10.5.2023, Gz.: IKD-2017-251281/6-P, gemäß § 101 Oö. GemO. 1990 idgF. zur Kenntnis genommen.